

TKG-Begutachtungsentwurf Highlights

Marie-Therese Ettmayer
Abteilung Recht



Inhalt

- Wettbewerbsregulierung
 - Verstärkte europäische Zusammenarbeit
- Frequenzverwaltung
- Universaldienst
- Neue Kompetenzen
 - Wegerechte
 - Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten
- Erweiterte Nutzerrechte
- Weitere Änderungen



Wettbewerbsregulierung I

- Zusammenlegung des Marktdefinitions- und -analyseverfahrens
 - Keine TKMVO mehr
 - 1 gemeinsamer Bescheid (mit Remedies)
 - 1 Koordinationsverfahren (ggf. unterschiedliche Wege)
 - Max. 3-Jahres-Zyklen
- Einführung der funktionellen Trennung und der freiwilligen funktionalen Trennung

Einerseits Verwaltungsvereinfachung, ...



Wettbewerbsregulierung II

- Förderung NGN/NGA – Berücksichtigung d. Investitionsrisikos
- Informationsverpflichtung für KNB/KDB für zukünftige Netz- oder Dienstentwicklungen
- Risikobeteiligungsverträge bzw. Kooperationsvereinbarungen sind anzuzeigen und in 8 Wochen zu prüfen (mit BWB/BKartA)
- Keine Entgeltkontrolle für Gespräche, die außerhalb Ö originieren
- Prinzip der Reziprozität zwischen Mobilbetreibern für innerhalb Ö und EU originierende Gespräche

..., andererseits Mehraufwand



Verstärkte europäische Zusammenarbeit

- Höhere Beteiligung bei GEREK
- komplexeres Koordinierungsverfahren
- Regulierungsbehörden und EK haben den GEREK-Stellungnahmen weitestgehend Rechnung zu tragen
 - Themen auf EU-Ebene (beispielsweise)
 - Netzneutralität
 - Remedies
 - RoamingVO

Neuer „Player“ in der Zusammenarbeit auf EU-Ebene



Frequenzverwaltung

- Prinzip der generellen Bewilligung – „Ausnahme“ Lizenz
- Festschreibung der Technologie- und Diensteneutralität
 - Mit ausreichenden Ausnahmen
- regelmäßige Überprüfungsverpflichtung der Frequenzzuteilungen
- Frequenzhandel
 - In Ö seit TKG 2003
 - Neu: auch für „FMB“-Frequenzen

EU-Grundsätze bereits weitgehend realisiert bzw angewandt



Universaldienst

- Systemänderung: kein einzelner UD-Verpflichteter (A1-TA) mehr
- wenn Prüfung und Feststellung der RTR, dass die verpflichteten Universaldienstleistungen vom Markt erbracht werden
 - Anteil öffentl. Sprechstellen unter Einbeziehung von Mobilfunkdiensten (BMVIT-UD-VO)
 - Prüfung jedenfalls alle 10 J. von BMVIT+RTR
- Keine Verfahren hinsichtlich des Universaldienstausgleichs mehr
- Keine Erschwinglichkeitsprüfungen mehr

Verwaltungsaufwand wahrscheinlich gleichbleibend
Ersparnis für Betreiber



Wegerechte

- Kompetenz von FMB zur Gänze zu TKK/KOA (RTR)
- Inhaltlich größtenteils durch TKG Novelle 2009 abgedeckt
- NEU: Infrastrukturverzeichnis
 - VO BMVIT über Art, Umfang, Struktur, Form der Daten, Übermittlungsvoraussetzungen
 - Ausführung RTR
 - Auskunft nur für konkretes Vorhaben
 - Ausnahme sicherheitsrelevanter Informationen

Infrastrukturverzeichnis: hohe Aufwendungen für RTR und Betreiber



Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

- Neue Kompetenz von TKK/RTR und DSK
- Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen
- Sicherheitskonzept
- Informationsverpflichtung bei Verletzungen
- Sicherheitsüberprüfung
- Verwaltung und jährlicher Bericht an EK und ENISA
- Alleinige Zuständigkeit der DSK bei Sicherheitsverletzungen personenbezogener Daten

Dokumentation der Sicherheitsverletzungen und Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen



Erweiterte Nutzerrechte I

- Mehr Transparenz und bessere Informationslage der Teilnehmer insbesondere bei (vor) Vertragsabschluss: AGB+EB
 - einfacher zu vergleichende Informationen
 - Instrumente u. Kontrollmöglichkeiten zur AGB-Überprüfung
- Bessere Maßnahmen gegen Missbrauch bei Mehrwertdiensten
- Kontrollmöglichkeit der AGB und EB (nicht Entgelthöhe)
- Mehr Rechte für behinderte Nutzer (BMVIT, nicht RTR)
- Auskünfte bei Notrufen (Standortdaten unmittelbar zugänglich)

Ziel der verbesserten Informationslage der Teilnehmer verwirklicht?
besserer Schutz durch mehr Kontrollrechte der Regulierungsbehörde



Erweiterte Nutzerrechte II

- Geregelter Mindestvertragslaufzeit (anfängl. 24 Mo/12Mo)
- Rufnummernportierung: 1 Tag für Aktivierung
- Anpassung der Sperre von Diensten
- Überprüfung der Entgelte
 - vertragliche Einspruchsfrist: 6 Wochen bis 3 Monaten
- Kostenlose Parierrechnung
 - Elektronisch Übermittlung über Teilnehmerwunsch

Teils RL-Umsetzung, teils national bedingt
Mehr Aufsichtsrechte bei Regulierungsbehörde



Neue RTR-(VO)-Kompetenzen zu Nutzerrechten

- Mitteilungsform von geänderten Vertragsbedingungen (AGBs)
- Dienstqualität: Festsetzung der Qualitätsmindeststandards
- NÜV (bisher bei BMVIT)
- Tarifberatung und Kostenbeschränkung
- Besondere Informationspflichten vor Vertragsabschluss

- Anbieten eines interaktiven Tarifvergleichs (keine VO)

nicht alle Aufgaben sind sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes
schlagend



Weitere Änderungen

- Regulierungskonzept von RTR zu erstellen mit BMVIT
 - Nicht rechtsverbindlich (keine VO)
 - Über einen Marktanalysezyklus gehend
 - Mit Begründung anzupassen
- Schnellere Aufsichtmaßnahmen: 4-Wochen-Frist fällt
- Streichung des Telekommunikationsbeirats
- Anzeigepflicht: Wegfall Call Shops

Neue/Geänderte/Keine Aufgabe(n)



Möglicher Zeitplan

- Der TKG-Begutachtungsentwurf wird bis 26.04. konsultiert
- Möglicher Zeitplan:
 - FIT-Ausschuss 9.6.
 - Nationalrat Plenum 6.-8.7.
 - Bundesrat Plenum 21.7.
 - BPräs Unterfertigung und Veröffentlichung im BGBl
 - In-Kraft-Treten Ende Juli 2011

Nach Umsetzungsfrist 25.5.: unmittelbare Anwendbarkeit der RL?

TKG-Begutachtungsentwurf Highlights

Marie-Therese Ettmayer
Abteilung Recht